

BSG zur Fortbildungspflicht und -fristen

Die Fortbildungspflicht der Vertragsärzte nach § 95 d SGB V macht in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Vertragsarzt verpflichtet, alle 5 Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in dem zurückliegenden 5-Jahreszeitraum seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist. Was passiert nun, wenn ein Vertragsarzt sich zwar fortbildet, die Fortbildungsnachweise aber nicht rechtzeitig einreicht?

Hier enthält die gesetzliche Regelung eine Gnadenfrist, wie das Bundessozialgericht nun festgestellt hat. So setzt das Recht und die Pflicht der Kassenärztlichen Vereinigung zur Honorarkürzung erst in dem Quartal ein, das dem Quartal folgt, in dem die Fortbildungsfrist endet. Bei Vertragsärzten, die nicht auf den Quartalsbeginn zugelassen wurden, sondern bei denen der Beginn ihrer vertragsärztlichen Tätigkeit und damit auch das Ende der Fortbildungsfrist auf einen Zeitpunkt während des laufenden Quartals folgt, kann der Vertragsarzt von diesen Auseinanderfallen der Fristen profitieren. Denn die Honorarkürzung endet unter Umständen, ehe sie überhaupt beginnen durfte.

So in dem Sachverhalt, der vom BSG zu beurteilen war. Hier ging es um eine Zahnärztin, deren Fortbildungsbildungsfrist Ende Juli 2009 endete. Die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung hatte daraufhin im 3. Quartal 2009 das Honorar um 10 % gekürzt. Hiermit setzte sich die Zahnärztin mit Erfolg zur Wehr.

Die Honorarkürzung darf erst in dem Quartal einsetzen, das dem Quartal folgt, in dem die Fortbildungsfrist endet. Eine Kürzung wäre vorliegend also erstmals im vierten Quartal 2009 möglich gewesen. Gleichzeitig soll nach der gesetzlichen Grundlage die Honorarkürzung in dem Quartal enden, in dem die Fortbildungsnachweise eingereicht wurden. Die Zahnärztin hatte vorliegend die Nachweise im August 2009, also noch im dritten Quartal, eingereicht. Die Kürzung endete also vorliegend, ehe sie überhaupt beginnen durfte. Nach dem Urteil des BSG war eine Kürzung damit insgesamt ausgeschlossen, gestützt wird das auf den eindeutigen Wortlaut der Sanktionsregelung.

(BSG, Az. B 6 KA 19/14R)

Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte
Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht
Dr. Gwendolyn Gemke
August-Exter-Straße 4, 81245 München
Tel. 089/8299560
Fax 089/82995626
www.med-recht.de